

## PGR-Wahl 2022 | Zeitplan

Planung der Vorbereitungen der PGR-Wahl 2022. Für alle Schritte der Wahlvorbereitung in den Pfarren ist die neue Wahlordnung (WO) anzuwenden. Ab dem 20. März 2022 gelten alle neuen Ordnungen. Die Verweise in diesem Zeitplan entsprechen den jeweils geltenden Ordnungen.

Was	Wer
-----	-----

### WAHL VORBEREITEN

Herbst 2021 (bis längstens Ende Jänner 2022)	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Bilanz ziehen – wertschätzend auf die 5 Jahre schauen.</b> Rückschau halten am Ende der Periode und die Arbeit würdigen. Schwerpunkte und Ziele für die nächste Periode in der Gemeinde und im PGR erheben. Das Pastorkonzept kann dazu eine Hilfe sein. Unterlagen werden auf <a href="http://www.erzdioezese-wien.at/pgr-wahl">www.erzdioezese-wien.at/pgr-wahl</a> bereitgestellt.</li> <li>• <b>Inhaltliche Wahlvorbereitung:</b> Was bedeuten die Erfahrungen der Corona-Zeit und die Themen des PGR-Kongresses für die Wahlvorbereitung der Pfarre. Wie können die Ziele zur PGR-Wahl gut erreicht werden?</li> <li>• <b>Planung einer DANKE-Aktion</b> in der Pfarre für die Ehemaligen und Nichtgewählten.</li> </ul>	<i><b>Pfarrgemeinderat</b></i>

möglichst vor dem 15. November 2021, aber bis spätestens 23. Dezember	
<p><b>Entscheidung (WO 4) über</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Anzahl der zu Wählenden im PGR, in Pfarren mit Teilgemeinden auch für die Gemeindeausschüsse</li> <li>• gegebenenfalls Wahl eines gemeinsamen PGR,</li> <li>• das Wahlmodell</li> <li>• Festlegung von Wahlort(en) und gegebenenfalls Wahlsprengel</li> </ul> <p>Darüber Meldung an das Vikariat und gegebenenfalls Antrag an das Vikariat für Sonderformen im Wahlvorgang.</p> <p><b>Wahl eines Wahlvorstandes (WO 5.1)</b></p> <p>zur Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Wahl. Der Pfarrer ist Mitglied des Wahlvorstandes, muss aber nicht selbst der Vorsitzende sein.</p>	<i><b>Pfarrgemeinderat</b></i>

<b>möglichst vor dem 15. November 2021, aber bis spätestens 23. Dezember</b>	
<p><b>Konstituierung des Wahlvorstandes</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wahl der bzw. des Vorsitzenden des Wahlvorstandes. Die bzw. der Vorsitzende des Wahlvorstandes darf nicht selbst bei der PGR-Wahl kandidieren.</li> <li>Meldung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Wahlvorstands an den Wahlbeirat des Vikariats, der sie bzw. ihn zu Schulungen ab November einlädt.</li> </ul>	<b>Wahlvorstand</b>
<p><b>Absprache mit den Zuständigen für die pfarrliche Öffentlichkeitsarbeit</b> (Pfarrblatt, Homepage, Schaukästen, Pressekontakte, ...) Möglichst bald zu klären:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>zu welchen Zeitpunkten</li> <li>welche Informationen</li> <li>auf welchen Wegen weitergegeben werden</li> <li>bzw. wann in welcher Form welche Informationen das Team der pfarrlichen Öffentlichkeitsarbeit braucht und bekommt.</li> </ul>	<b>Öffentlichkeitsarbeit</b> <b>Wahlvorstand</b> <b>Pfarre</b>

<b>bis spätestens 9. Jänner 2022 (WO 5.2.a)</b>	
<p><b>Verlautbarung des Wahltermins, der Anzahl zu Wählenden, Wahlmodell</b> durch Verlautbarung im Gottesdienst, durch Aushang, Bekanntgabe in den pfarrlichen Medien ...</p>	<b>Öffentlichkeitsarbeit</b> <b>Wahlvorstand</b> <b>Pfarrer</b>

PERSONEN GEWINNEN

<b>bis spätestens 9. Jänner 2022</b>	
<p><b>Einladung Wahlvorschläge bis 6. Februar 2022 beim Wahlvorstand einbringen.</b> Die Adresse(n), wo bzw. bei wem Wahlvorschläge eingebracht werden können, müssen bekannt gemacht werden.</p>	<b>Wahlvorstand</b> <b>Pfarrer</b>

<b>bis 6. Februar 2022</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Sammlung und Prüfung</b> der Kandidatenvorschläge und</li> <li>Sammlung der schriftlichen Einverständniserklärungen (inkl. Datenschutzerklärung)</li> <li>Spätestens wenn bis dahin noch nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten gefunden wurden, macht der Wahlvorstand selbst ergänzende Wahlvorschläge und holt die Einverständniserklärungen ein.</li> </ul>	<b>Wahlvorstand</b>

<b>bis 27. Februar 2022 (WO 5.2.h)</b>	
<p><b>Erstellung der Kandidat/inn/enliste.</b> Die endgültige Kandidat/inn/enliste hat zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge</li> <li>• Angabe des Geburtsjahres</li> </ul> <p>Es sind alle Kandidatinnen und Kandidaten aufzunehmen, die die Voraussetzungen für die Wählbarkeit gemäß PGO erfüllen.</p>	<b>Wahlvorstand</b>

### WAHL DURCHFÜHREN

<b>bis spätestens 20. Februar 2022</b>	
<p><b>Festlegung von Wahlort(en) und Wahlzeiten</b> (siehe WO 5.4)</p> <p><b>Entscheidung</b> über die Möglichkeit zur Briefwahl in der Pfarre und gegebenenfalls Bekanntgabe der Möglichkeit bei den Wählerinnen und Wählern</p> <p><b>Bestellung der Wahlkommission(en) zur Durchführung der Wahl.</b> An jedem Wahlort (Wahlsprengel) ist eine Wahlkommission erforderlich. Diese:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• registriert im Wahllokal die Wählerinnen und Wähler in der Wähler/innenliste und/oder führt eine Liste der Wählerinnen und Wähler</li> <li>• gibt die Stimmzettel aus</li> <li>• verwahrt die Wahlurne</li> <li>• zählt die Stimmen aus</li> </ul> <p>Kandidatinnen und Kandidaten zur PGR-Wahl können nicht Mitglieder einer Wahlkommission sein (WO 5.3.b).</p> <p><b>Gegebenenfalls Erstellung der Wählerlisten</b> aus der diözesanen Katholikendatei.</p> <p><b>Erstellung der offiziellen Stimmzettel</b> gemäß den diözesanen Vorlagen.</p>	<b>Wahlvorstand</b>

<b>spätestens am 27. Februar 2022 (WO 5.2.i)</b>	
<p><b>Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten</b> in der Pfarre bzw. Teilgemeinde durch Plakat-Aushang, durch Vorstellung im Gottesdienst, im Pfarrblatt, bei einem Vorstellungsabend ...</p> <p><b>Informationen über Wahllokal und Zeiten für die Stimmabgabe</b> (mindestens eine alternative Wahlzeit zum Wahlsonntag, vgl. WO 5.4.a)</p> <p><b>Wähleraktivierung durch Aushang aller Plakate und Berichte in allen pfarrlichen und regionalen Medien</b></p>	<p><b>Wahlvorstand</b></p> <p><b>Pfarrer</b></p> <p><b>Öffentlichkeitsarbeit</b></p>

<p><b>20. März 2022 – Wahltag</b></p>	
<p><b>Ausgabe der Stimmzettel</b> (WO 6.1) Diese hat – mit Ausnahme bei der Briefwahl – beim Wahlakt selbst zu erfolgen.</p> <p><b>Führen der Wählerliste</b></p> <p><b>Auszählung der Stimmen</b> (6.2)</p> <p><b>Weitergabe der Stimmzettel an den Wahlvorstand</b></p>	<p><b>Wahlkommission</b></p>
<p><b>Überprüfung und Meldung des Wahlergebnisses der Pfarre</b> möglichst unmittelbar nach dem Feststehen des Wahlausgangs an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Kandidatinnen und Kandidaten</li> <li>• den Pfarrer</li> <li>• an das diözesane Wahlbüro</li> </ul> <p><i>Anmerkung 1: Bitte vorher regeln, wer die Kandidatinnen und Kandidaten über das Ergebnis informiert und auf welche Punkte bei Kandidatinnen und Kandidaten zu achten ist, die nicht genügend Stimmen erhalten haben.</i></p> <p><i>Anmerkung 2: Gute Erfahrungen haben Pfarren gemacht, die nach der Stimmauszählung zu einer Wahlparty alle Kandidatinnen und Kandidaten, Wahlvorstand, Wahlkommission und Interessierte eingeladen haben. Hier werden oft Perspektiven für die künftige Arbeit diskutiert.</i></p>	<p><b>Wahlvorstand</b></p>
<p><b>Öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses</b> (WO 7.2.h) und auch der Adresse, an die ein Wahleinspruch (WO 7.3) schriftlich erfolgen kann (auch schon möglich im Zusammenhang mit der Wahlankündigung und beim Wahlaushang):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• am Wahltag auf der Website der Pfarre</li> <li>• Verlautbarung im Gottesdienst am nächstfolgenden Sonntag</li> <li>• Aushang während einer Dauer von 2 Wochen</li> </ul>	<p><b>Pfarrer</b> <b>Öffentlichkeitsarbeit</b></p>
<p><b>Das unterschriebene und gestempelte Wahlprotokoll</b> ist nach der Wahl per Post oder eingescannt per Mail an das Vikariat zu senden.</p>	<p><b>Pfarrer</b></p>
<p><b>Sorgfältig Verwahrung</b> bei den Pfarrakten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Bereitschaftserklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten</li> <li>• Datenschutzerklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten</li> <li>• des Wahlprotokolls</li> </ul>	<p><b>Pfarrer</b></p>

<p><b>Aufbewahrung (am besten ein Jahr lang)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Wählerlisten eines jeden Wahlsprengels</li> <li>• aller abgegebenen Stimmzettel eines jeden Wahlsprengels</li> <li>• in einem verschlossenen und versiegelten Kuvert oder Behälter</li> <li>• an einem geeigneten Ort. So, dass eine nachträgliche Manipulation (z.B. Wegnahme von Stimmzettel ...) ausgeschlossen werden kann.</li> </ul>	<p><b>Wahlvorstand</b></p>
--	----------------------------

<p><b>bis 3. April 2022</b></p>	
<p><b>Annahme etwaiger Wahleinsprüche (WO 7.3.a)</b> Unverzögliche Meldung eines eingelangten Einspruches</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• an den Pfarrer</li> <li>• an den Wahlbeirat des Vikariats</li> </ul>	<p><b>Wahlvorstand</b></p>

GREMIUM STARTEN

<p><b>bis spätestens 17. April 2022</b>, sofern kein Einspruch gegen die Wahl erhoben wurde (PGO 4.2.1)</p>	
<p><b>Einladung zu und Abhaltung einer ersten Zusammenkunft</b> gemäß der Ordnung für den Pfarrgemeinderat</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Mitglieder von Amts wegen</li> <li>• der gewählten Mitglieder</li> </ul> <p>Dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung über die Bestellung und Einladung zur Entsendung weiterer Mitglieder (PGO 4.2.1.c, 4.1.3 und 4.1.4)</li> <li>• Vorbereitung der Konstituierung des PGR und gegebenenfalls auch der Gemeindeausschüsse. Konkrete Vorüberlegungen für die konstituierende Sitzung des PGR über: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Stellvertretende Vorsitzende bzw. Stellvertretender Vorsitzende</li> <li>○ Anzahl und Mitglieder im VVR. Bis zur Konstituierung des PGR werden diese auf ihre Bereitschaft hin angesprochen. Auch der Pfarrer klärt, welche Person/en er in den VVR bestellen möchte.</li> <li>○ Aufgabe der Rechnungsprüfung und Präventionsbeauftragten, wer den Kontakt herstellt, um die Bereitschaft der vorgeschlagenen Personen zu klären.</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Pfarrer</b></p>

<p><b>bis spätestens 3 Tage vor Konstituierung des PGR (PGO 4.2.2)</b></p>	
<p><b>Erste Zusammenkunft im Gemeindeausschuss</b></p> <p>Auch in den Gemeindeausschüssen sind Personen mit Aufgaben zu benennen und dem Vikariat zu melden. Nur so kann eine gedeihliche Zusammenarbeit der Teilgemeinden miteinander wachsen und Informationen der diözesanen Dienststellen weitergegeben werden. Die Mitglieder der Gemeindeausschüsse sind im Protokoll der konstituierenden Sitzung des PGR aufzuführen.</p> <p>Ist die Leiterin bzw. der Leiter nicht schon Mitglied im PGR, so ist sie bzw. Er nach PGO 4.1.1.g Mitglied von Amts wegen im PGR.</p>	<p><b>Pfarrer</b></p>
<p><b>bis spätestens 1. Mai 2022</b> sofern kein Einspruch gegen die Wahl erhoben wurde (PGO 4.2.3)</p>	
<p><b>Einladung zur Abhaltung der konstituierenden Sitzung des PGR</b></p>	<p><b>Pfarrer</b></p>
<p><b>Abhaltung der konstituierenden Sitzung des PGR</b></p> <p>Dabei werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der/die stellvertretende Vorsitzende des PGR (PGO 4.2.3b und 5.3)</li> <li>• die Mitglieder im Pfarrleitungsteam (PGO 4.2.3b und 5.2.1)</li> <li>• ein/eine Schriftführer/in (PGO 4.2.3.d und GO 8)</li> </ul> <p>Dabei werden bestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein/eine Präventionsbeauftragte/r (PGO 3.4.e)</li> <li>• zwei Rechnungsprüfer (die nicht Mitglied im VVR sind) (PGO 3.2.d) <i>Anmerkung: Vielleicht ist auch eine Kooperation im Entwicklungsraum möglich, sodass kundige Prüferinnen bzw. Prüfer in mehrere Pfarren aktiv sind.</i></li> <li>• Benennung bzw. Bestätigung von verantwortlichen Personen für einzelne Bereiche bzw. Kontaktpersonen (PGO 5.5). Es können auch Personen benannt werden, die nicht dem PGR angehören.</li> <li>• Bildung von Fachausschüssen, gegebenenfalls der Gemeindeausschüsse</li> </ul> <p>Vorbereitung der Konstituierung des VVR</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung der Anzahl der Mitglieder im VVR (vgl. PGO 3.4.c und VVR 3.1.b)</li> <li>• 2/3 der VVR Mitglieder werden vom PGR benannt (PGO 3.4.c)</li> </ul> <p>Vorbereitung der Konstituierung des Pfarrverbandsrats</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb eines Monats nach Konstituierung des PGR kann der PGR eine weitere Person für den Pfarrverbandsrat bestellen. (PVO 3.2)</li> </ul>	<p><b>Pfarrgemeinderat</b></p>

<p>Außerdem soll ein vorläufiger Arbeitsplan beraten werden, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In einer der ersten weiteren Sitzungen des PGR sollte man sich intensiv mit der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ beschäftigen und die Mitglieder des PGR die Erklärung unterzeichnen. Die unterschriebenen Erklärungen müssen in der Pfarre aufbewahrt werden.</li> <li>• Von allen Mitgliedern ist die Datenschutzerklärung zur unterschreiben.</li> <li>• Aufgabenfindung</li> <li>• Schwerpunktsetzung</li> </ul> <p><i>Anmerkung: Da es bei der konstituierenden Sitzung viele Formalia gibt, empfiehlt es sich noch vor dem Sommer eine weitere Sitzung des PGR abzuhalten, die sich besonders mit den pastoralen Zielen und Aufgaben und der Jahresplanung für das kommende Jahr befassen sollte.</i></p>	<p><b>Pfarrgemeinderat</b></p>
<p><b>innerhalb von 4 Wochen nach der PGR-Konstituierung (VVRO 3.2)</b></p> <p>Nachdem der PGR zwei Drittel der Mitglieder im VVR benannt hat, wird der VVR durch die Ernennungen des Pfarrers vervollständigt.</p> <p><b>Abhaltung der konstituierenden VVR-Sitzung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterschrift Verpflichtungserklärung zum Datenschutz</li> <li>• Versprechen auf das Amt durch die VVR</li> <li>• Wahl der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden im VVR, die bzw. der dadurch zum amtlichen Mitglied im PGR wird.</li> <li>• Benennung einer Schriftführerin bzw. eines Schriftführers</li> <li>• gegebenenfalls Benennung von Fachverantwortlichen</li> <li>• Unterschriftenprobeblatt</li> </ul> <p><i>Anmerkung: Bis zur Konstituierung des VVR bleibt der bisherige VVR im Amt.</i></p>	<p><b>Pfarrer</b></p>
<p><b>innerhalb des Jahres 2022</b></p> <p><b>Abhaltung der konstituierenden Sitzung des Pfarrverbandsrats</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In der vorausgehenden ersten Zusammenkunft wird über die zu entsendenden und zu bestellenden Mitglieder beraten. (PVO 4.1.d)</li> <li>• Wahl eines Leitungsteams im Pfarrverbandsrat (PVO 2.2.4)</li> <li>• Einsetzen der Fachausschüsse (PVO 2.2.5)</li> </ul>	<p><b>Pfarrverbandsrat</b></p>



spätestens 2 Wochen nach allen Konstituierungen	
<p><b>Meldung an das Vikariat</b></p> <p>Der Pfarre und dem Bischofsvikar sind per Formular (siehe: <a href="http://www.erzdioezese-wien.at/pgr-wahl">www.erzdioezese-wien.at/pgr-wahl</a>) bekanntzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Namen aller Mitglieder des PGR</li> <li>• die Funktionen aller Mitglieder des PGR</li> <li>• Präventionsbeauftragte</li> <li>• Rechnungsprüfer</li> <li>• Mitglieder im VVR</li> <li>• Mitglieder im Pfarrverbandsrat</li> </ul> <p>Bitte die Meldung über die konstituierende Sitzung rasch ausfüllen (PGO 4.2.3.f). Die Meldungen werden benötigt, um die Daten zu erfassen und die Dekrete für die Mitglieder im PGR auszustellen. Das Formular ist zu stempeln und zu unterschreiben. Ein Exemplar verbleibt bei den Pfarrakten, das andere muss an das Vikariat geschickt werden.</p>	<p><b>Pfarrer</b> <b>St. Vorsitzender</b></p>

*Stand: Juli 2021*